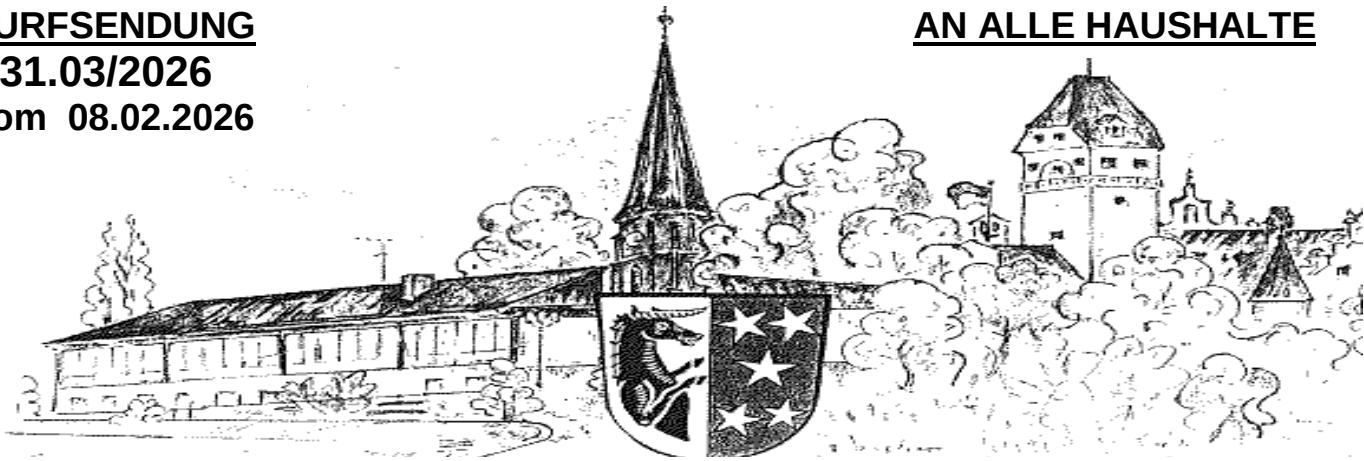




Nachrichten aus unserer Gemeinde

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

in vier Wochen, am

Sonntag, 08. März 2026

sind alle volljährigen Bürgerinnen und Bürger aufgerufen, die Besetzung des neuen Gemeinderates und Kreistages zu wählen und auch ihre Stimme bei der Bürgermeister- und der Landratswahl abzugeben.

Als Nachweis für Ihr Wahlrecht werden **zusammen mit diesem Gemeindeblatt** die Benachrichtigungskarten an alle im gemeindlichen Verzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zugestellt. Auf der Benachrichtigungskarte sind die Nummer Ihres Stimmbezirks, das Wahllokal, Ihre Anschrift und Ihre Personenkennziffer aus dem Wählerverzeichnis eingetragen. Bitte überprüfen Sie Ihre Personalien auf Richtigkeit; melden Sie uns aber bitte auch, wenn Sie keine Karte erhalten haben (bitte beachten Sie unsere Bekanntmachung zur Einsicht ins Wählerverzeichnis; abgedruckt in diesem Blatt).

Sie können am Wahltag Ihre Stimmen direkt in dem für Sie zuständigen Wahllokal in der Schule Schönauf abgeben (bitte Wahlbenachrichtigungskarte mitbringen).

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, die Stimmen per Briefwahl abzugeben. Dazu benötigen Sie einen Wahlschein, den Sie in der Gemeinde bis spätestens Freitag, 06.03.2026 beantragen müssen. Sie können einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen auch online anfordern. Dazu gehen Sie auf unsere Internetseite www.gemeinde-schoenau.de (Rathaus-Serviceportal (rechts-unten), Button "Wahlscheinantrag-online") oder Sie scannen den QR-Code auf Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte mit Ihrem Smartphone; bitte beachten: die online-Beantragung ist ab sofort und längstens bis 01.03.2026 möglich.

(Redaktionsschluß nächste Ausgabe: Freitag, 06. März 2026)

Aus dem Gemeinderat

Der Gemeinderat hat in seiner jüngsten Sitzung die Stellungnahmen, Hinweise und Anregungen zum Verfahren der Feinabstimmung für den Bebauungsplan „Straßweg, Erweiterung 2“ zur Kenntnis genommen. Gemeinsam mit dem beauftragten Planer Josef Pongratz aus Kronleiten wurden sämtliche Eingaben rechtlich gewertet und abgewogen. Das Gremium war sich einig, daß aufgrund der Stellungnahmen keine gravierende Änderung der Entwurfsplanung mehr erforderlich sei und beschloß den Bebauungsplan „Straßweg – Erweiterung 2“ mit integrierter Grünordnung in der Gemeinde Schöna u in der rechtsverbindlichen Fassung vom 05. Februar 2026 als Satzung und beauftragte die Verwaltung, den Beschluß ortsüblich bekannt zu machen (siehe Bekanntmachung in diesem Blatt).

Im Deckblattverfahren 12 zur Änderung des Bebauungsplanes „Schöna u-West“ wurden eine Anpassung des baulichen Umfangs mit Erweiterung der Baufenster und der Grundflächen- und Geschoßflächenzahlen im Bereich der Binderstraße sowie eine Erweiterung der überbaubaren Gemeindebedarfsfläche südlich der Hornöckstraße veranlaßt. Nach erfolgter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeitsbeteiligung werteten der Gemeinderat zusammen mit dem beauftragten Planer Achim Ruhland aus Eichendorf die erfolgten Eingaben zum Verfahren. Im Ergebnis wurden keine relevanten Einwendungen vorgetragen und der Gemeinderat beschloß die Schaffung von Baupotentialen durch Nachverdichtung sowie zur Schließung von Baulücken in Deckblatt 12 zum Bebauungsplan „Schöna u-West“ als Satzung. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Satzung ortsüblich bekannt zu machen und diese damit in Kraft zu setzen (siehe Bekanntmachung in diesem Blatt).

Im Maßnahmenplan für das Jahr 2026 war vorgesehen, daß zusammen mit dem Landkreis Rottal-Inn in der Ortschaft Schöna u die Bachhamer Straße (= Kreisstraße PAN 38) saniert wird. Im Zusammenhang mit der Straßensanierung war im Aufgabenbereich der Gemeinde auch die Sanierung des teilweise schon marode gewordenen Regenwasserkanals vorgesehen. Mit Rücksicht auf das im Juni 2026 bevorstehende 150-jährige Gründungsfest der Feuerwehr Schöna u sollen in 2026 nur die Vorbereitungen, Ausschreibungen und Vergaben der Arbeiten erfolgen; die Ausführung ist dann auf 2027 rückverschoben worden. Die dadurch gewonnene Zeit kann dafür genutzt werden, den Zustand der Anlagen der Wasserversorgung sowie die Schachtanlagen der Schmutzentwässerung in diesem Bereich zu untersuchen. Gleichzeitig sollen etwaige Baumaßnahmen zur Verlegung von Breitbandkabel und/oder Wärmeleitungen abgeklärt werden.

Das Leichenhaus am gemeindeeigenen Wasldfriedhof „Am Irrleberg“ wurde noch weit vor der Gemeindegebietsreform des Jahres 1972 noch von den vormaligen Kleingemeinden unter der Bauträgerschaft des damaligen Bürgermeisters Josef Putz errichtet. Nachdem im zurückliegenden Jahr die Fundamententwässerung und Regenwasserableitung neu geregelt werden konnte, steht für dieses Jahr die Sanierung des Daches auf der Maßnahmenliste der Gemeinde.

Der Gemeinderat ist sich darüber einig, daß die vorhandene Dachform einschließlich der Glockenkuppel beibehalten werden soll und legt fest, daß das sanierte Dach wiederum mit Biberschwanz-Ziegel gedeckt werden soll. Das Gremium nahm dazu das Angebot der Zimmerei Bammersperger, Arnstorf mit einem Gesamtpreis von ~ 24.000 € an und beauftragte den Bürgermeister die Ausführung der Arbeiten mit der beauftragten Firma zu koordinieren.



Bürgermeister Robert Putz informierte das Gremium, daß in Absprache mit Baron Peter Riederer von Paar die überhängenden Bäume und Äste westlich des Baugebietes „Am Schloßpark“ im Bereich der Baumfallzone rückgeschnitten wurden und daß die Bauhofmitarbeiter die derzeit günstige Witterung dazu nutzen, die aufgetretenen Risse im Gemeindestraßenbereich durch Vergießen auszubessern.



Noch im Februar will sich der Konsolidierungsausschuß der Gemeinde mit der Mittelverteilung im Haushalt für das Jahr 2026 beschäftigen.

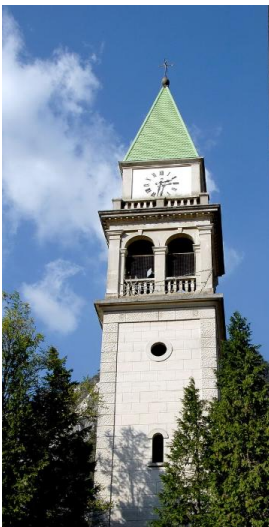
Erdbeben in Amaro

2026 jährt sich zum 50. Mal das schreckliche Ereignis, bei dem in einem schweren Erdbeben die italienische Region Friaul getroffen wurde. Dabei waren vor allem in der Gemeinde Amaro bei Tolmezzo die Auswirkungen besonders heftig. Der Schönauer Ehrenbürger Dr. Rudolf Riederer Freiherr von Paar zu Schönau initiierte damals eine Hilfsaktion, bei der nicht nur Geldmittel, aufgebracht aus einem spontanen Spendenaufruf direkt an die betroffene Bevölkerung gegeben werden konnten, sondern bei der auch Schönauer Jugendliche unter Leitung von Fritz Pinnau und Alois Reiter vor Ort waren, die größten Schäden aufzuräumen und beim Aufbau mitzuhelfen. Die Gemeinde Amaro wird im Zeitraum von Freitag, 07. bis Sonntag, 09. August 2026 eine Gedenkfeier organisieren, zu der auch interessierte Bürger aus Schönau eingeladen werden sollen. Der Gemeinderat nahm dieses Vorhaben zur Kenntnis und ersuchte darum, ein informelles Interesse der Bürger im Gemeindeblatt abzufragen. Die Abfrage soll die Anzahl der benötigten Zimmer für die rechtzeitige Reservierung aufzeigen um damit einen Hinweis zu erhalten, ob möglicherweise eine gemeinsame Anfahrt per Bus organisiert werden soll.

Noch ohne Wissen um einen genauen Ablauf der Gedenkveranstaltung und möglicher Kosten ersucht das Gremium die Bevölkerung, ein mögliches Interesse für eine Beteiligung an der Gedenkfeier im August in Amaro schnellstmöglich in der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Wir müssen die etwaige Anzahl der Teilnehmer und der benötigten Übernachtungszimmer baldigst in Amaro anmelden, damit von dort aus ausreichend Plätze in den Hotels und Gaststätten reserviert werden können.

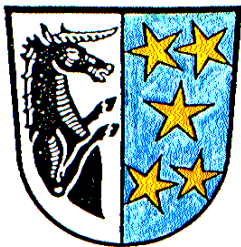
Über einen genauen Ablauf der Gedenkfeier mit Anreise und der Kosten werden wird die gemeldeten Teilnehmer stets rechtzeitig informieren.

Wir bitten darum, Ihr Interesse an der Mitfahrt bis spätestens Ende Februar 2026 in der Gemeindeverwaltung (Telefon: **08726 / 9688-0**; oder per Mail: gemeinde@schoenau.bayern.de anzumelden.



Im weiteren Verlauf der Sitzung erteilte der Gemeinderat noch sein Einvernehmen zur Errichtung eines Doppelhauses mit Garagen, zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garagen und zum Neubau eines Wohnblocks mit 11 Wohneinheiten. Zur Kenntnis genommen hat der Gemeinderat eine Bauvoranfrage zum Neubau einer sozialen landwirtschaftlichen Einrichtung im Rahmen eines Pflegebauernhofes sowie ein Freistellungsverfahren zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage. Erstmals hat der Gemeinderat auch seine Zustimmung nach der baulichen Neuregelung des „Bau-Turbos“ für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage im Anschluß eines bebauten Innenbereiches.

Abschließend berichtete der Bürgermeister noch, daß im Gemeindlichen Mehrfamilienwohnhaus in der Hornöckstraße die Sanierung der beiden Dachgeschoßwohnungen mit Erneuerung der Balkone und Balkontüren, der Fenster sowie der Böden abgeschlossen werden konnte. Das Gremium ersuchte die Verwaltung, die fertiggestellten Wohnungen zur Neuvermietung im nächsten Gemeindeblatt auszuschreiben:



Die **Gemeinde Schönaubach**

vermietet
zum nächstmöglichen Termin
zwei

2-Zimmer- Mansardenwohnungen

(generalsaniert) mit Balkon, Kfz-Stellplatz,
Kelleranteil und Gartenmitbenutzung

je ~ 55 m², 400,- € + NK

Tel.: 08726/9688-0

Interessenten für die Wohnungen wenden sich bitte schriftlich an die Gemeindeverwaltung, Bachhamer Straße 223, 84337 Schönaubach oder per Mail an: gemeinde@schoenau.bayern.de .



Bekanntmachung

Satzung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Straßweg – Erweiterung 02“

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönaau hat in seiner Sitzung am 05.02.2026, Nr. 32-02/2026 die Aufstellung des Bebauungsplans „**Straßweg – Erweiterung 02**“, in der rechtsverbindlichen Fassung vom 05.02.2026 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bebauungsplan in Kraft.

Durch den Bebauungsplan werden die betreffenden Grundstücksflächen von der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung in ein allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO umgewidmet. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung und § 30 BauGB.

Der Bebauungsplan „**Straßweg – Erweiterung 02**“ liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Schönau, Bachhamer Straße 22, 84337 Schönau während der allgemeinen Dienstzeit öffentlich aus; er kann dort eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) werden Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften unbeachtlich, wenn

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schönau, 06. Februar 2026

Aushang: vom 09.02.2026
bis 13.03.2026

Noder, Geschäftsleiter



Bekanntmachung

Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes „Schönau-West – Deckblatt 12“

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönau hat in seiner Sitzung am 05.02.2026, Nr. 33-02/2026 die Änderung des Bebauungsplans „**Schönau-West – Deckblatt 12**“, in der rechtsverbindlichen Fassung vom 05.02.2026 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bebauungsplan in Kraft.

Durch den Bebauungsplan werden im Bereich der Binderstraße bei den Flurnummern 127, 135/1, 135/3, 135/4, 135/21 die Baufenster Richtung Süden erweitert und die Grundflächen- und Geschossflächenzahlen angepasst. In der Hornöckstraße, Flurnummer 192 wird die überbaubare Gemeinbedarfsfläche erweitert. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung und § 30 BauGB.

Der Bebauungsplan „**Schönau-West – Deckblatt 12**“ liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Schönau, Bachhamer Straße 22, 84337 Schönau während der allgemeinen Dienstzeit öffentlich aus; er kann dort eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) werden Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften unbeachtlich, wenn

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schönau, 06. Februar 2026

Aushang: vom 09.02.2026
bis 13.03.2026

Noder, Geschäftsleiter

Gemeinde/Markt/Stadt

Gemeinde Schöna
 Bachhamer Straße 22
 84337 Schöna

Verwaltungsgemeinschaft

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl ☐ des Gemeinderats/Stadtrats, ☐ der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/
 der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters,
☐ des Kreistags, ☐ der Landrätin oder des Landrats,

am 08. März 2026

1. Das Wählerverzeichnis für die oben bezeichnete(n) Wahl(en)

☐ der Gemeinde _____

☐ der Stimmbezirke der Gemeinde _____

☐ wird in der Zeit vom **16. Februar 2026** bis **20. Februar 2026** (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

☐ während der Dienststunden

von Montag bis Freitag	in der Zeit von _____	Uhr bis _____	Uhr
am _____	in der Zeit von _____	Uhr bis _____	Uhr
am _____	in der Zeit von _____	Uhr bis _____	Uhr
am _____	in der Zeit von _____	Uhr bis _____	Uhr
am _____	in der Zeit von _____	Uhr bis _____	Uhr
am _____	in der Zeit von _____	Uhr bis _____	Uhr

in/im Rathaus/Dienststelle, Anschrift und ZimmerNr. ¹⁾

für Wahlberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

☐ Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.
 Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 15.02.2026 (21. Tag vor der Wahl) eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, andernfalls besteht die Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dem die Eintragung in das Wählerverzeichnis besteht.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann das Stimmrecht ausüben
- 5.1 bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt, die den Wahlschein ausgestellt hat,

1) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, sind diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke anzugeben.

- 5.2 bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde/Stadt erfolgen,
- 5.3 durch Briefwahl.
6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person

2. Tag vor dem Wahltag

Der Wahlschein kann bis zum Freitag, **06. März 2026, 15 Uhr**

im/in Rathaus/Dienststelle, Anschrift und ZimmerNr.

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

- 6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
- sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 6 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach Art. 12 Abs. 3 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (vgl. Nm. 1 und 3) versäumt hat,
 - ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der unter a) genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist,
 - ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen wurde.

Diese Wahlberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) stellen.

7. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.
8. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
- einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
 - einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
 - einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der wahlberechtigten Person handelt.
10. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
11. Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und der verschlossene Stimmzettelumschlag (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht. Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Datum

Unterschrift

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am:

im/in der

Gemeinde/Markt/Stadt

Gemeinde Schönauf
 Bachhamer Straße 22
 84337 Schönauf

Verwaltungsgemeinschaft

Wahlbekanntmachung

für die Wahl des ☒ Gemeinderats ☒ der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters
☐ Stadtrats ☐ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters
☒ Kreistags ☒ der Landrätin oder des Landrats

am 08. März 2026

1. Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**
- 2.1 **Im Abstimmungsraum:**

- 2.1.1 Die Gemeinde/Stadt ist in

Zahl
2

 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens

21. Tag vor dem Wahltag
15. Februar 2026

 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

- 2.1.2 Die Gemeinde/Stadt ist in

Zahl

 Sonderstimmbezirke eingeteilt, und zwar:

Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja/nein

- 2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
- 2.1.4 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 - a) bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt, die den Wahlschein ausgestellt hat,
 - b) bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe nur in dieser Gemeinde/Stadt erfolgen.
- 2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
- 2.1.6 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlkabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
- 2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
- 2.1.8 Die Wahlbenachrichtigung ist bei Bürgermeister- und Landratswahlen aufzubewahren, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.
- 2.2 **Durch Briefwahl:**
- 2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Gemeinde/Stadt (Verwaltungsgemeinschaft) beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:
 - a) einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
 - b) einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
 - c) einen hellroten Wahlbriefumschlag (mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist) für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag,
 - d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

- 2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Uhrzeit
15.00

 Uhr in/im

Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszählräume

Grundschule Schöna, Turnhalle, Schulstraße 2 in 84337 Schöna

zusammen.

4. **Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:**

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt. Gegebenenfalls aufgedruckte Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmentauszählung.

- 4.1 **Wahl des Gemeinderats/Stadtrats und des Kreistags:**

- 4.1.1 Sofern die Stimmzettel **mehrere** Wahlvorschläge enthalten, gelten die Grundsätze der **Verhältnisswahl**.

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.

Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.

Sollen einzelne Bewerberinnen und Bewerber Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den Bewerberinnen und Bewerbern gekennzeichnet.

Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

Die Namen vorgedruckter Bewerberinnen und Bewerber können gestrichen werden. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.

Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

- 4.1.2 Sofern die Stimmzettel **keinen oder nur einen** Wahlvorschlag enthalten, gelten die Grundsätze der **Mehrheitswahl**.

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Das sind so viele Stimmen, wie Gemeinderats-/Stadtratsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind. Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

a) Wenn der Stimmzettel nur **einen Wahlvorschlag** enthält, können die Stimmberechtigten die auf dem Stimmzettel vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber dadurch wählen, dass sie den Wahlvorschlag oder den Namen der Bewerberinnen und Bewerber in eindeutig bezeichnender Weise kennzeichnen. Sie können vorgedruckte Bewerberinnen und Bewerber streichen; in diesem Fall erhalten die übrigen Bewerberinnen und Bewerber je eine Stimme, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde. Die Stimmberechtigten können Stimmen an andere wählbare Personen vergeben, indem sie diese in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich hinzufügen.

b) Wenn der Stimmzettel **keinen Wahlvorschlag** enthält, vergeben die Stimmberechtigten ihre Stimmen dadurch, dass sie wählbare Personen in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich eintragen.

Gewählt sind die Personen in der Reihenfolge der Stimmenzahlen.

- 4.2 **Wahl der ersten Bürgermeisterin und des ersten Bürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin und des Oberbürgermeisters sowie der Landrätin und des Landrats:**

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

- 4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, der das Lesen unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Datum

04. Februar 2026

Noder, Gemeindewahlleiter

Unterschrift

Angeschlagen am: 06.02.2026

Abgenommen am: 09.03.2026

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: 06.02.2026

im/in der Amtsblatt Nr. 31.03/2026

Gemeinde Schönau
 Bachhamer Straße 22
 84337 Schönau

Bekanntmachung

der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses

für die Wahl ☒ des Gemeinderats ☒ der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters
☐ des Stadtrats ☐ der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

am Sonntag, 08. März 2026

1. Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am

Wochentag, Datum Montag, 09. März 2026 um 09.00 Uhr

in/im

Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raums bzw. Zimmer-Nr.

Rathaus Schönau, kleiner Sitzungssaal, 1. Stock, Bachhamer Straße 22, 84337 Schönau

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

2. Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl.

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses (z.B. öffentlichen Anschlag am Rathaus, Veröffentlichung im Internet, etc.)

- 2.1 Verkündung am Wahlabend in der Schule und Aushang am Rathaus

Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses (z.B. öffentlichen Anschlag am Rathaus, Veröffentlichung im Internet, etc.)

- 2.2

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlages gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde-/Stadtverwaltung die Wahl ablehnen können, ist die unter

☐ Nr. 2.1 ☐ Nr. 2.2

genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

Datum

04. Februar 2026

Michael Noder, Gemeindewahlleiter

Unterschrift

Angeschlagen am: 06.02.2026

Abgenommen am: 09.03.2026

Veröffentlicht am: 06.02.2026

(Amtsblatt, Zeitung)
 im/in der Amtsblatt Nr. 31.03/2026

Gemeinde Schöna
Bachhamer Straße 22
84337 Schöna

Bekanntmachung

der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des

☒ der ersten Bürgermeisterin oder
des ersten Bürgermeisters

☐ der Oberbürgermeisterin oder
des Oberbürgermeisters

am Sonntag, 08. März 2026

☒ Der Wahlausschuss hat für die oben bezeichnete Wahl die folgenden Wahlvorschläge zugelassen:

Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname, evtl ³⁾ : Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl ³⁾ : kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil	Jahr der Geburt
01	Christlich Soziale Union / Parteilfreie -CSU/Parteilfreie-	WASMEIER, Susanne, geb. Attenberger, Sparkassenbetriebswirtin	1988
06	Christlich Freie Wählergemeinschaft -CFWG-	BACHMAIER, Johannes, Bundeswehrsoldat, Gemeinderat	1986
07	Gemeinsam für Schöna -GfS-	WERNER, Mike, M.SC. Diplominformatiker	1976

Gemeinde Schöna
Bachhamer Straße 22
84337 Schöna

Bekanntmachung

der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des

☒ Gemeinderats ☐ Stadtrats

am Sonntag, 08. März 2026

☒ Der Wahlausschuss hat für die oben bezeichnete Wahl die folgenden Wahlvorschläge zugelassen:

Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)
01	Christlich Soziale Union / Parteilfreie -CSU/Parteilfreie-
03	Alternative für Deutschland -AfD-
05	Sozialdemokratische Partei Deutschlands -SPD-
06	Christlich Freie Wählergemeinschaft -CFWG-
07	Gemeinsam für Schöna -GfS-
08	Ländliche Wählergemeinschaft -LWG-

Die vollständigen Bekanntmachungen zur Bürgermeister- und Gemeinderatswahl wurden bereits im vorhergehenden Gemeindeblatt Nr. 31.02.2026 vom 25.01.2026 veröffentlicht. Sie sind weiterhin wie auch die Listen der Kandidaten je Wahlvorschlag an der Bekanntmachungstafel am Eingang des Rathauses angeschlagen und auf der Homepage der Gemeinde unter „Bekanntmachungen“ eingestellt.

**Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge
für die Wahl der Landrätin oder des Landrats
am 8. März 2026**

Der Wahlausschuss hat für die Wahl der Landrätin oder des Landrats folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Ordnungs- zahl	Name des Wahlvorschlagträgers (Kennwort)	Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname, evtl. Geburtsname und akademische Grade, Beruf oder Stand, evtl. kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeinde, Gemeindeteil)	Jahr der Geburt
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	Fahmüller Michael, Landrat, Eggldham	1968
03	Alternative für Deutschland (AfD)	Seidl Dietmar, Versicherungskaufmann, Bayerbach	1960
04	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Hausberger Larissa, Assistentin der Geschäftsführung, 2. Bürgermeisterin, Zeilarn, Babing	1995
05	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Lettl Benjamin, Dipl.-Sozialpädagoge (FH), Suchttherapeut, Stadtratsmitglied, Eggenfelden	1987
06	Freie Wähler Rottal-Inn e.V. (FW)	Koppmann Martin, Polizeibeamter, Kreisrat, Stadtratsmitglied, Kirchdorf a.Inn	1969
07	Ökologisch-Demokratische Partei / Parteilose Bürger (ÖDP/PB)	Rettenbeck Sepp, Dipl.-Religionspädagoge (FH), 3. Bürgermeister, Kreisrat, Wurmannsquick	1963

Nähere Einzelheiten über die Stimmabgabe sind der **Wahlbekanntmachung**, die noch ergeht, zu entnehmen.

Datum
28.01.2026

Unterschrift

Miller
Wahlleiter der Landkreiswahlen

Der Wahlleiter des Landkreises
Rottal-Inn

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags am 8. März 2026

Der Wahlausschuss hat für die Wahl des Kreistags folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
03	Alternative für Deutschland (AfD)
04	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
05	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
06	Freie Wähler Rottal-Inn e.V. (FW)
07	Ökologisch-Demokratische Partei / Parteifreie Bürger (ÖDP/PB)
08	Unabhängige Wähler e.V. im Landkreis Rottal-Inn (UWG)
09	Freie Demokratische Partei (FDP)
10	Die Linke (Die Linke)
11	Junge Union (JU)

Die Angaben zu den sich bewerbenden Personen der einzelnen Wahlvorschläge ergeben sich aus der nachfolgend abgedruckten **Anlage**.

Nähere Einzelheiten über die Stimmabgabe sind der **Wahlbekanntmachung**, die noch ergeht, zu entnehmen.

Datum

28.01.2026

Unterschrift

Miller

Wahlleiter der Landkreiswahlen

Die Bekanntmachungen zur Landrats- und Kreistagswahl sind wie auch die Listen der Kandidaten je Wahlvorschlag an der Bekanntmachungstafel am Eingang des Rathauses angeschlagen und auf der Homepage der Gemeinde unter „Bekanntmachungen“ eingestellt.



**Bekanntmachung einer Auslegung in einem Amtsblatt sowie
Bekanntgabe einer Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln
Gemeinde Schönauf**

Flurneuordnung Obergrafendorf
Gemeinde Roßbach, Markt Arnstorf, Landkreis Rottal-Inn

Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes

Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern hat mit Beschluss vom 16.12.2025 das Verfahrensgebiet des oben genannten Verfahrens geändert.

Der Beschluss und die 3. Änderungskarte zur Gebietskarte sind in der Verwaltung der Gemeinde Schönauf, Bachhamer Str. 22, 84337 Schönauf, vom 16.02.2026 mit 02.03.2026 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.



Der Beschluss und die 3. Änderungskarte zur Gebietskarte können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern unter dem Link „Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden (<https://www.ale-niederbayern.bayern.de/132623/index.php/>).

Schönauf, 06. Februar 2026

Michael Kreiner, Abteilungsleiter
Amt f. ländl. Entwicklung Niederbayern

Aushang: vom 09.02.2026
bis 03.03.2026

Veröffentlicht im Gemeindeblatt Nr. 31.03.2026 v. 08.02.2026



Bekanntmachung einer Auslegung in einem Amtsblatt

Gemeinde Schönauf

Flurneuordnung Geiselsdorf
Markt Arnstorf, Landkreis Rottal-Inn

Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes

Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern hat mit Beschluss vom 02.02.2026 das Verfahrensgebiet des oben genannten Verfahrens geändert.

Der Beschluss und die 1. Änderungskarte zur Gebietskarte sind in der Verwaltung der Gemeinde Schönauf, Bachhamerstr. 22, 84337 Schönauf, vom 25.02.2026 mit 11.03.2026 niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.



Der Beschluss und die 1. Änderungskarte zur Gebietskarte können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern unter dem Link „Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden (<https://www.ale-niederbayern.bayern.de/132623/index.php/>)

Schönauf, 08. Februar 2026

Michael Kreiner, Abteilungsleiter
Amt f. ländl. Entwicklung Niederbayern

Aushang: vom 09.02.2026
bis 12.03.2026

Veröffentlicht im Gemeindeblatt Nr. 31.03.2026 v. 08.02.2026

Schuleinschreibung am:

Dienstag, 17. März 2026

Bitte mitbringen:

- Kinder 😊
- Geburtsurkunde oder Familienstammbuch
- Amtsärztliches Attest inkl. Masernschutznachweis
(Bescheinigung für die Schuleinschreibung)
- Alleinerziehende bzw. Geschiedene bitte zusätzlich
eine Sorgerechtsbescheinigung

Vom Elternbeirat wird Kaffee und Kuchen angeboten.

Wir freuen uns auf Ihr/Euer Kommen!



Grundschule Schönauf



Weibarras

im Schützenhaus

Unterzeitlarn

DONNERSTAG,

12.02.2026



AB 21 UHR
PARTY MIT
NEU! DJ
STAFFE

NEU!
A G'SCHEIDE
MUSIKANLAG



Des hods letzts Johr scho gem,
do miass ma oiwei wieder hifeng

Partyservice Hofbauer sorgt ab 19 Uhr
für die richtige Unterlage!
Tischreservierungen per WhatsApp
unter 01525-2705744



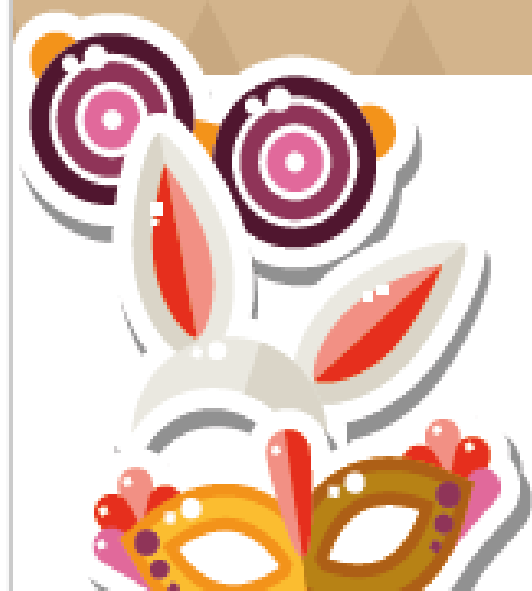
UNSINNIGER DONNERSTAG | SCHÜTZENHALLE ARNSTORF
BARBETRIEB AB 20 UHR

FASCHINGSFREUNDE SCHÖNAU E.V.



FASCHINGS- ZUG 14.02.2026

**FASCHINGSSAMSTAG
IN SCHÖNAU AB 13.30 UHR
DANACH PARTY IM PARTYZELT**



Höhenberg 1 • 84337 Schönau
Tel.: 08726 / 96 92 62 • Fax: / 96 92 63
Mobil: 0171 / 500 51 40



Starkbierfest

mit der
Feuerwehrkapelle Unterzeitlarn

am Samstag

28.02.2026

Schützenhaus Unterzeitlarn

Einlass 19.00 Uhr Beginn 20.00 Uhr

Eintritt: 8 € | freie Platzwahl
Karten - VVK: bevorzugt über WhatsApp



0152 527 057 44



Highlights:

Bräuberg-Geister |
im Schützenhaus waizt's*
(*für'd Preißn: es spukt)

Bayerische Spiele

**Aus dem Standesamt
Herzlichen Glückwunsch**

**85. Geburtstag
Elisabeth Hopper, Robert Speckmaier**

Veranstaltungskalender

12.02.2026	Faschingsfreunde Schönau	Faschingsball Arnstorf
14.02.2026	Faschingsfreunde Schönau	Schönauer Faschingszug
18.02.2026	GH Wieser-Hausmanninger	Fischessen in Schlottham
21.02.2026	Pfarrgemeinde Schönau	Pfarrfamilienabend
01.03.2026	Pfarrgemeinde Schönau	Pfarrgemeinderatswahl
01.03.2026	Pfarrgemeinde Schönau	Fastenessen
07.03.2026	bis	
08.03.2026	FFW Schönau	Haussammlung
08.03.2026	Gemeinde Schönau	Kommunalwahlen 2026
13.03.2026	Sportverein Schönau	Jahreshauptversammlung
13.03.2026	Gartenbauverein Schönau	Jahreshauptversammlung
14.03.2026	Frauenbund Schönau	Einkehrtag

Öffnungszeiten und Erreichbarkeiten

Gemeindeverwaltung:

Mo.-Fr.	08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Mo./Di.	14.00 Uhr – 17.00 Uhr
Do.	14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Wertstoffhof:

Fr.	14.00 Uhr – 17.00 Uhr
Sa.	09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Kompostieranlage Arnstorf

Mi.	14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Fr.	14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Sa.	09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Kath. Pfarramt:

Di.	08.00 Uhr – 11.30 Uhr
	14.30 Uhr – 18.00 Uhr
Fr.	13.00 Uhr – 16.00 Uhr

E-Mail: pfarramt.schoenau@bistum-passau.de

Erreichbarkeit der Seniorenbeauftragten der Gemeinde, Frau Angela Fritz:

Tel: 08726 / 910003

E-Mail: 08726910003@t-online.de

Erreichbarkeit der Jugendbeauftragten der Gemeinde, Frau Martina März:

Tel: 08726 / 967817

E-Mail: maerz-martina@gmx.de

Gemeindeverwaltung:

Telefon-Nr. 08726 / 9688-0

Fax-Nr. 08726 / 9688-20

E-Mail-Adresse der Gemeindeverwaltung: gemeinde@schoenau.bayern.de

Homepage der Gemeindeverwaltung: www.gemeinde-schoenau.de

Grundschule Schönau:

Telefon-Nr. 08726 / 1600

Fax-Nr. 08726 / 1728

E-Mail-Adresse der Schule: sekretariat@gs-schoenau.de

Homepage der Schule Schönau: www.gs-schoenau.de

Kindergarten St. Stephanus: Telefon-Nr. 08726 / 543

E-Mail-Adresse des Kindergartens: kita.schoenau@bistum-passau.de

Homepage des Kindergartens Schönau: www.kindergarten-schoenau.de

Tierarztpraxis Dr. Anja Kotter & Julia Evers,

Baron-Riederer-Straße 55

Tel.: 08726 – 9409000

E-Mail: info@tieraerzte-sonnendorf.de

Mobil: 0151 - 25564791

Sprechzeiten:

Mo, Mi, Fr.

08:00-12:00; 14:00-18:00

Di. u. Do.

08:00-12:00; 15:00-19:00



Physiopraxis Stefanie Hofbauer & Nicole Krapf,

Baron-Riederer-Straße 55

E-Mail: info@physio-im-sonnendorf.de

Tel.: 08726 – 9698750



Montag 08:00 - 20:00

Di. u. Do. 07:30 - 20:00

Mittwoch 08:00 - 19:00

Freitag 07:00 - 17:00

Praxis für Heilpraktik und Osteopathie

Baron-Riederer-Straße 55

E-Mail: info@osteopathie-schoenau.de

Tel: 0151 / 54928954



Mittwoch 09.00 – 19.00 Uhr

Freitag 13.30 – 17.30 Uhr

und Termine nach Vereinbarung

Hebamme



Katrin Pfaffinger

E-Mail: katrin-pfaffinger@web.de

Tel: 0171 / 9923044

VET PHYSIO TEAM



VET PHYSIO TEAM

Haberl & Viehbeck GbR

HABERL & VIEHBECK GBR

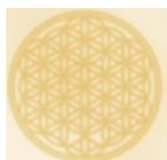
Therapie von Pferden und Hunden

Baron-Riederer-Straße 48 a

E-Mail: info@vetphysioteam.de

Tel: 0171 / 5226558

Naturheilpraxis



Susanne Schäffler

Klassische Homöopathie

Baron-Riederer-Straße 47

E-Mail: praxis@hp-schaeffler.de

Tel: 0175 / 1165342